



## **Rechte am und mit dem Bild**

von Adrian Ahlhaus, 14.03.2007

***Zusammenfassung: Mit der Überarbeitung des Urheberrechts sind auch die Fotografen und Fotografinnen in einer genauer gefassten rechtlichen Beziehung zwischen Personen und Motiven eingebunden, angepasst an die Entwicklung der Technik der Bildaufzeichnung und der Weitergabe von Bilddaten.***

***Es wird allerdings auch deutlich, dass nicht alle möglichen Beziehungen und Gegebenheiten geregelt werden können, wohl aber von den gesetzlich festgelegten Maßstäben abzuleiten sind.***

***Als Nicht-Jurist fasse ich in diesem Beitrag allgemeine Kommentare und Ansichten zusammen, die nicht verbindlich sein können. Dieser Text ersetzt für den Einzelfall nicht eine Rechtsberatung.***

Man frage einen Rechtsanwalt zum Urheberrecht und schon kann man seine Urlaubsbilder wegwerfen, denn überall greift das Urheberrechtsgesetz und beschränkt die Vervielfältigung und die Verwertung von Bildern maßgeblich, wegen das Rechts am eigenen Bild.

Das seit Ende des letzten Jahres überarbeitete Urheberrecht (UrhG) verändert die rechtliche Grundlage mit Bildern umzugehen. Insbesondere sind die neuen Medien des Internets und der CDs und DVDs berücksichtigt wurden, aber auch der Umgang mit den Rechten derjenigen, die ins Bild gesetzt werden sollen ist geregelt und für alle Motive, die jemandes Eigentum sind.

Es geht nicht nur um das Kopieren und Verbreitung von Bildern, sondern auch um die Beziehungen zwischen Fotografen und den Personen im Bild und anderen Motiven. Ob Urlaubsbilder oder Nachbarschaft, ob berufliche Arbeitsergebnisse oder der Schnappschuss beim Konzert, alles ist geregelt und wurde nun zeitgemäß angepasst.

Die bekannteste Fragestellung ist „das Recht am eigenen Bild“. Es wird unter anderem geregelt im Paragraph 8 des Urheberrechtsgesetzes. Hierin geht es um die „Miturheberschaft“, die insbesondere Amateurfotografen und Amateurfotografin betreffen wird. „Miturheberschaft“ meint das Zusammenwirken von Personen, um ein Foto erstellen zu können, zum Beispiel zwischen Modell und Fotograf oder Fotografin. Ausgenommen ist hiervon jede helfende Person, die zum Beispiel das Licht auf Anweisung ausrichtet oder die Kameras vorbereitet. Das offene Zusammenwirken ist eine Beziehung des Einverständnisses.

Ein Beispiel: Hieraus begründet sich die Weiterverwendung von auf der Straße

entstandenen Interviews, die, wie dies üblicherweise bei Fernsehproduktionen geschieht, weiter verwendet werden, um im Sendeprogramm als Beitrag ausgestrahlt ein breites Publikum zu erreichen. Man kann in diesem Beispiel davon ausgehen, dass ein Einverständnis am Entstehen von Bild und Ton vorliegt, wenn ein Subjekt mitwirkt, obwohl es keine wortwörtliche Absprache darüber geben muss.

Nicht davon ausgehen kann man dagegen davon, dass eine allgemeine Zustimmung besteht, wofür ein Bild verwendet wird. Auf der Straße, in der Interviewsituation einer Straßenumfrage muss deutlich werden in welchem Rahmen versendet wird, dass heißt, in welchen Zusammenhang eine Meinung gesetzt wird. Dazu mag der sichtbare Hinweis auf den Sender genügen.

Beim Foto ist der Zusammenhang möglicherweise schon bald verändert.

Entstand eine Aufnahme für die private Bildersammlung, zum Beispiel während einer persönlichen Beziehung, so ist ein solchermaßen entstandenes Bild nicht frei verfügbar, weil das ursprüngliche Einverständnis bereits während der Entstehung des Bildes festgelegt wurde. In Absatz 2 des Paragraphen 8 ist geregelt, dass nur gemeinsam gehandelt werden darf. Die „Miturheberschaft“ bleibt immer erhalten. Hier geht es um eine Verwertung nach Treu und Glauben. Gemeinsam geschaffen heißt auch gemeinsam verwertet.

Davon ausgenommen sind Absprachen, wie diese bei Berufsfotografen üblich sind und vertraglich geregelt werden.

Das künstlerische Bild kann eine andere Rechtsbeziehung haben, auch wenn darin hauptsächlich Personen dargestellt sind.

Zum einen ist die Freiheit der Kunst im Grundgesetz geregelt in Artikel 5 Absatz 3, zugleich kann von Juristen nicht festgelegt werden, was Kunst ist. Doch stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass es um die schöpferische und freie Gestaltung gehe, die mit Hilfe von „Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zur unmittelbaren Anschauung gebracht“ werde (BVerfG NJW 1985, 261).

In der Praxis bedeutet es, dass gegenwärtig von Juristen, so mein Eindruck, im Zweifelsfall alles verboten wird, was nicht vertraglich geregelt wurde oder bereits rechtlich allgemein gefasst wurde ist. Die Konsequenz: Henry Cartier-Bresson dürfte als unbekannter Fotograf seine Straßenszenen nicht öffentlich präsentieren, ohne damit die Persönlichkeitsrechte schwerwiegend verletzt zu haben, während der berühmte Henry Cartier-Bresson seine Bilder selbstverständlich präsentieren und weltweit auch vervielfältigen darf, denn er ist ein anerkannter Künstler.

Urlaubsbilder sind von den rechtlichen Regeln nicht ausgenommen. Sollen Gebäude fotografiert werden oder öffentliche Kunstwerke, ist das Urheberrecht gültig und schafft sehr enge Bedingungen. Paragraph 59 des Urheberrechtsgesetzes legt fest, dass jene Objekte, die dauerhaft an öffentlichen Straßen oder Plätzen sich befinden, durch Bilder vervielfältigt und öffentlich wiedergeben werden können. Allerdings ist die Aufnahmesituation entscheidend festgelegt. In Paragraph 59, Absatz 1, Satz 2 heißt es: „Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.“ Grundlage des Rechts ist der Zweck, die Widmung eines Gebäudes oder Kunstwerkes für die Öffentlichkeit.

Man kann also nicht den Eingangsbereich betreten und eine Aufnahme machen, wohl aber die öffentlich aufgestellten Kunstwerke des zum Gebäude gehörenden Geländes, solange ein Gebäude nicht betreten wird, um das Bild zu erstellen. Fotografiert werden kann also nur die äußere Ansicht (Paragraph 59, Absatz 1, Satz 2).

Was für Gebäude gilt, ist auch auf Denkmäler anwendbar.

Kurzfristig künstlerisch verfremdete Objekte, also auch Denkmäler und Gebäude, sind hiervon ausgenommen, denn es ist allein die Sache der Künstler solche Ereignisse zu veranlassen und über deren Verwertung zu bestimmen. (Es bleibt jedoch festzuhalten, dass eine künstlerische Absicht vorliegen muss. - Die bunte Fahne an einem Denkmal ist nicht von vornherein als Kunst zu betrachten.)

Eingeschränkt wird die Freiheit zum Bild nach der Ansicht einiger Juristen auch durch die Wahl der Perspektive. Lediglich die freie Sicht, wie diese in Augenhöhe des Fußgängers erlebt wird, darf eingenommen werden. - Darf man nun aus dem Fenster eines Busses heraus die Fassade eines Gebäudes fotografieren? Es ist manches Mal schon recht verwirrend die Position juristisch motivierten Denkens zum Maßstab nehmen zu sollen.

Grundsätzlich jedoch sollte immer bedacht werden, dass, wenn es bei Fotos um Wertschöpfung geht, materiell und immateriell, diese Bilder der Zustimmung bedürfen und im Zweifelsfall den juristisch Unwägbarkeiten unterliegen. („Auf hoher See und vor dem Richter ist jeder in Gottes Hand.“) Wer seine Bilder im persönlichen Raum belässt, kann sich unbemerkt viele Freiheiten heraus nehmen.

Wer seine Bilder veröffentlicht, hat sich an die Gesetze zu halten. Doch an welche, wenn man zum Beispiel seine pittoresken Reisebilder aus Vietnam, Guatemala oder Mali ausstellen möchte? Straßenszenen wie die von lachende Kinder, Handwerkern am Straßenrand, Begräbnisfeiern und Aufmärschen, alles kann in solchen Bildern vorkommen, und den Umständen entsprechend sind keinerlei Einverständnisse eingeholt worden.

Es gilt: Alle Fotos die nach Deutschland verbracht werden, oder in Deutschland veröffentlicht wurden, werden nach deutschem Recht behandelt. Also gelten die oben beschriebenen Rechte und Pflichten. Die fotografierten, fröhlichen Kinder aus Mali haben also grundsätzliche Rechte am Bild nach deutschem Recht, was hier meint, dass die Eltern als Erziehungsberechtigte über die Verwendung dieser Fotos entscheiden. - Das Beispiel mit Henry Cartier-Bresson ist also gar nicht weit hergeholt.

Nun gibt es im Internet viele, sehr viele Fotos, die als Bilddaten erreichbar sind. Es ist allgemein bekannt, dass Fotos dem Urheberrecht unterliegen. Trotzdem werden solche Bilder vielfach kopiert, gesammelt und auch weiter gereicht.

Paragraf 72 des Urheberrechtsgesetzes schützt fast jedes Bild. Dies gilt allerdings nicht für Bilder, die in vielfältigster Art, zum Beispiel von einem Denkmal aufgenommen werden und immer mit der selben Perspektive. Solchen Bildern fehlt die Individualität, sodass keine Rückschlüsse auf den Urheber oder die Urheberin möglich sind. (Quasi jeder könnte das Bild gemacht haben.) Gibt es jedoch eine irgendwie geartete Eigenheit, von Zeitpunkt, Perspektive oder Ausschnitt, dann gilt das Urheberrecht. Man kann also ein Foto nicht generell frei von Urheberrechten einschätzen, auch wenn dieses aus „dunklen“ Quellen stammt.

Ebenso sind die als „royal free“ gekennzeichneten Fotos nicht grundsätzlich frei von Rechten. Im Gegenteil, „royal free“ ist eine Weitergabe der eigenen Rechte an ganz bestimmte Personen oder eine Gesellschaft, die ein allein auf ihre Adresse beschränktes, freies Recht der Verwendung erhält. Die Weitergabe von Fotos, die unter Urheberrecht (Copyright) des „royal free“ eingebunden sind, ist ihnen nicht erlaubt.

Was geschieht, wenn die Persönlichkeitsrechte verletzt werden?

Es ist nichts unübliches das die Rechte am eigenen Bild verletzt werden. Schon was dies „Recht am eigenen Bild“ eigentlich beinhaltet, kann strittig sein.

Ein Beispiel: Die Teilnahme an einer öffentlichen Kundgebung kann mit Fotos

dokumentiert sein. Wird die Szene abgebildet, dann hat man kein Recht am Bild auf dem man unfreiwillig mitwirkt. Dagegen, ist man allein abgelichtet, dann schon. Doch wo ist die Grenze einer personenbezogenen Abbildung, bei zwei, drei oder mehr Gesichtern? Steht ein auf einem Foto alleine und eventuell Steine werfender Demonstrant unter dem Schutz des Rechtes am eigenen Bild? Grundsätzlich schon. Doch im Zusammenhang mit einer Berichterstattung in der Presse trifft dies für die einzelne Person möglicherweise nicht zu. Und wenn viele Jahre nach diesem Ereignis eine Ausstellung eben auch dieses Foto zeigt, dann wird es eine Frage der Kunstwürdigkeit, ob das Recht am eigenen Bild verletzt wurde.

Was nicht erlaubt ist, dass lässt sich viel leichter darstellen.

Das Hausrecht verbietet alle Aufnahmen innerhalb von Gebäuden, wenn die Erlaubnis des Inhabers nicht vorliegt. Im Inneren von privaten und von öffentlichen Gebäuden gibt es grundsätzlich keine Erlaubnis zum Foto. Das Hausrecht gilt auch für Bahnhöfe und andere geschlossene Räumlichkeiten, an denen viele Menschen zusammen kommen.

Öffentliche Veranstaltungen sind grundsätzlich mit einem Fotografierverbot belegt, wenn künstlerische Leistungen aufgeführt werden. Das Verbot schließt ebenso alle Besucher dieser Veranstaltungen ein, sofern erkennbare Personen zum bildwichtigen Motiv werden, und auch für die gestalteten Objekte dieser Veranstaltung gilt dies, zum Beispiel eine Bühnenbeleuchtung oder eine Kulisse.

Bildnerische Kunstwerke dürfen nicht wiedergegeben werden, wenn diese als Kunstwerke präsentiert werden, was auf jede Reproduktion zutrifft. Auch dürfen Kunstobjekte innerhalb von Räumen nicht ohne Zustimmung der Urheber und der anderen Inhaber von Rechten (Hausrecht) abgelichtet werden.

Militäranlagen und alle Anlagen der öffentliche Sicherheit dürfen nicht fotografiert werden, dass gilt in der Bundesrepublik ebenso für detaillierte Fotos von Atomkraftwerken, für Hochspannungsleitungen oder für Luftbilder. (Ist es schon recht fragwürdig, ob die Luftbilder von „Google Earth“ überhaupt veröffentlicht werden dürfen, so ist die Weitergabe dieser Bilder auf keinen Fall erlaubt, weil es sich um nicht genehmigte Luftbilder handelt.)

Der Wunsch zur Verwertung von selbst hergestellten Fotos kann eine umfangreiche redaktionelle Vorbereitung bedeuten. So erklären sich die teilweise riesigen Redaktionen der Medien mit den Vorbereitungen und den Notwendigkeiten der Nachrecherche.

Das alles kann ein einzelner Fotograf oder eine einzelne Fotografin selten befriedigend leisten. Um ein Bild veröffentlichen zu können, braucht es möglicherweise das Zusammenwirken vieler Personen.

Insbesondere, wenn an die Rechte am eigenen Bild schützen möchte, gilt es Maßnahmen zu treffen. Bei allen Bildern sollten die Zeichen der Urheberschaft eingefügt werden. Üblich ist das Einkopieren des © - Symbols, mit Namen und eventueller Jahreszahl. Auch die Möglichkeit im Internet nur qualitativ reduzierte Bilder vorzuzeigen indem die Bildgröße beschränkt wird auf unter 1024 x 768 Pixel schützt zwar nicht vor einer illegalen Kopie, doch ist diese Größe für Druckvorlagen nicht ausreichend.

Eine besondere Situation entsteht, wenn man mit den Fotos anderer neue Kunstwerke schafft, die Montagen. Während die unveränderte Übernahme von Bildern das Urheberrecht eindeutig verletzt, setzt die künstlerische Bildmontage, das Verfremden der Bilder und die neu geschaffene Bezugsebene eine eigene

Kunstform dar. Es bleibt die Frage zu klären, ob das neu entstandene Bild wegen allein der Ursprungsfotos beachtet wird, oder ein tatsächlich neu gestalteter Sinnzusammenhang den Erlebnisraum des Künstlers als neue „Formensprache“ im Sinne des Bundesverfassungsgerichtes offenbart.

(c) 2007 Adrian Ahlhaus, Göttingen. All rights reserved.